

# § 2 NormG 2016 Begriffsbestimmungen

NormG 2016 - Normengesetz 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Begriff

1. „nationale Norm“: eine Norm, die von der Normungsorganisation gemäß Z 4 angenommen wurde, hierbei handelt es sich
  - a) um eine „rein österreichische Norm“, die innerstaatlich erarbeitet wurde, oder
  - b) um eine „übernommene Norm“, die ursprünglich von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in der Folge von der Normungsorganisation gemäß Z 4 in das österreichische Normenwerk übernommen wurde;
2. „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
3. „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
4. „Normungsorganisation“: Verein, dem gemäß § 3 Abs. 1 die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt;
5. „Österreichische Normungsstrategie“: von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Normung;
6. „interessierte Kreise“: Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGO's).

In Kraft seit 01.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)